

**II-2354 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

**Nr. 1274 1J**

**1987-11-30**

**A N F R A G E**

der Abgeordneten Geyer und Genossen

an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten

betreffend Sonderabfälle und die Tätigkeit der Berghauptmannschaft Innsbruck als zuständige Behörde für die AUSTRIA METALL AG, Montanwerke Brixlegg

Nach Untersuchungen des Umweltbundesamtes wurden in Fichtennadel- und Bodenproben aus dem Raum Brixlegg/Tirol beträchtliche Mengen an chlorierten Dioxinen und Furanen festgestellt. Die Ergebnisse sind nach einer Mitteilung von Frau Bundesministerin Flemming vom 29.9.1987 "äußerst besorgniserregend". Das Umweltbundesamt schließt aus der Zusammensetzung des Gemisches an Dioxinen und Furanen auf eine Thermische Quelle und vermutet, daß die Belastung durch die Kupferhütte/Montanwerke Brixlegg verursacht wurde.

Nach Mitteilungen der Abteilung Umweltschutz des Landes Tirol und der Berghauptmannschaft Innsbruck handelt es sich beim Einsatzgut der Montanwerke Brixlegg teils um Sonderabfall.

Nach § 5 des Sonderabfallgesetzes dürfen durch die Sammlung und Beseitigung von Sonderfällen die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet und keine unzumutbaren Betätigungen bewirkt werden, keine vermeidbaren Gefahren für die natürlichen Lebensbedingungen von Tieren und Pflanzen verursacht werden, die Umwelt nicht über das unvermeidliche Maß hinaus verunreinigt und keine Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden.

Gemäß § 14 des Sonderabfallgesetzes ist bei der Erteilung einer Bewilligung von Anlagen zur Lagerung und Beseitigung von Sonderabfällen nach bergrechtlichen Bestimmungen auf den § 5 Bedacht zu nehmen.

Gemäß § 11 des Sonderabfallgesetzes haben Sonderabfallbesitzer für jedes Kalenderjahr Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib des Sonderabfalles zu führen und darüber der Behörde, im Falle der Kupferhütte Brixlegg der Berghauptmannschaft Innsbruck, auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

Laut einer Mitteilung der Berghauptmannschaft Innsbruck dürfen die Montanwerke Brixlegg bis zum Einbau einer Nachverbrennungsanlage nur mehr ausgesuchte Rohstoffe verwenden.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten folgende

A N F R A G E :

1. Hat die Berghauptmannschaft Innsbruck den Montanwerken Brixlegg eine Genehmigung zur Sammlung von Sonderabfällen erteilt?
2. Wenn ja, für welche bestimmten Arten und Mengen wurden Genehmigungen erteilt und wann?
3. Welche Vorschreibungen und Auflagen wurden von der Bergbehörde Innsbruck den Montanwerken Brixlegg gemacht, um eine Gefährdung der Gesundheit und unzumutbaren Belästigungen von Menschen, Gefahren für die natürlichen Lebensbedingungen von Tieren und Pflanzen und eine über das unvermeidliche Maß hinausgehende Verunreinigung der Umwelt auszuschließen?
4. Welche speziellen Anlagen und Vorkehrungen wurden von der Bergbehörde den Montanwerken zur Lagerung bzw. Sicherung von Überwachungsbedürftigem Sonderabfall vorgeschrieben?
5. Wurde von der Bergbehörde jemals veranlaßt, die Art und Menge von Zersetzungprodukten der Hochofenabgase der Montanwerke Brixlegg unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Einsatzgutes, insbesondere des Kunststoffanteiles, zu untersuchen? Wenn ja, wann und was war das Ergebnis?
6. Wurde von der Bergbehörde jemals veranlaßt zu untersuchen, ob durch die Abgase und Immissionen der Montanwerke Brixlegg eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Personen gegeben oder zu befürchten ist? Wenn ja, wann und was war das Ergebnis?
7. Wurde von der Bergbehörde jemals eine Untersuchung bezüglich der Toxizität des bei den Montanwerken Brixlegg verwendeten Einsatzgutes veranlaßt? Wenn ja, wann und was war das Ergebnis?
8. Hat die Berghauptmannschaft Innsbruck jemals veranlaßt, daß Wald- und Bodenproben aus dem Raum Brixlegg auf Dioxin untersucht werden? Wenn ja, wann und was war das Ergebnis?
9. Hat die Berghauptmannschaft Innsbruck den Montanwerken Brixlegg aufgetragen, Pyrolysat, Kupferschmelzprodukte aus Abfällen der elektronischen Industrie, kupferhaltige Aschen, nicht im Produktionsprozeß zu verwenden? Wenn ja, zu welchem

Zeitpunkt?

10. Hat die Berghauptmannschaft Innsbruck den Montanwerken Brixlegg jemals eine Vorschreibung gemacht, ein bestimmtes Einsatzgut nicht im Produktionsprozeß zu verwenden? Wenn ja, um welches Einsatzgut hat es sich dabei gehandelt?
11. Wie oft hat die Bergbehörde die Produktionsabläufe bei den Montanwerken Brixlegg in den letzten fünf Jahren von Ort überprüft?
12. Hat die Berghauptmannschaft Innsbruck von den Montanwerken Brixlegg eine Auskunft nach § 15 des Sonderabfallgesetzes verlangt? Wenn ja, zu welchen Zeitpunkten?
13. Sind Sie bereit, die Einfuhr und die Verwendung von Pyrolysaten, Kupferschmelzprodukte aus Abfällen der elektronischen Industrie, die doxinhältige Flammenschutzmittel bzw. Dioxinrückstände enthalten, zu verbieten?